

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 16.12.2024 folgende

#### **4. Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19.07.2021

beschlossen

#### **Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 ist bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr nach § 11 dieser Satzung je angefangenem Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 1/12 des jeweils gültigen Kaufpreises des D-Ticket JugendBW an den Schulträger zu entrichten.“


b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Calw, den 10.03.2024

  
Helmut Riegger  
Landrat

### **Hinweis nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises Calw verletzt worden sind.